

**ORDNUNG FÜR DIE ZENTRALE EINRICHTUNG FÜR
WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE AUSSTATTUNG (ZEFA)**

Die Ordnung wurde am 4.8.1987 vom nds. Minister für Wissenschaft und Kunst genehmigt und am 22.09.87 hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 1

Aufgaben

Die Aufgaben der Zentralen Einrichtung für wissenschaftlich-technische Ausstattung (ZEFA) sind

- die Beschaffung von wissenschaftlich-technischem Gerät für alle Fachbereiche, zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten entsprechend der geltenden Beschaffungsordnung;
- die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien für Lehre und Forschung entsprechend der geltenden Beschaffungsordnung;
- Lagerhaltung (Chemikalien, Glasgeräte, sonstiges Labormaterial sowie Laborgerätschaft);
- Wartung der wissenschaftlich-technischen Ausstattung der Universität;
- Dienstleistungen für die Bereiche Repro-, Foto- und Kartographie sowie technisches Zeichnen.

§ 2

**Leitung der Zentralen Einrichtung für
wissenschaftlich-technische Ausstattung**

- (1) Die Leitung der ZEFA obliegt einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, der grundsätzlich in der Laufbahn der akademischen Räte einzustellen ist.
- (2) Der Leiter der ZEFA entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses, der der ZEFA zur Verfügung stehenden Mittel und des Arbeitsplans
 - a) über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen der ZEFA,
 - b) über die Verwendung der Planstellen, anderer Stellen und Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die der ZEFA zugeordnet oder zugewiesen sind,
 - c) über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der ZEFA. Der Leiter soll zur Vorbereitung eines Einstellungsvorschlags an den Präsidenten eine Besetzungskommission (§83 Abs.1 Grundordnung) bilden,
 - d) über den Einsatz der Mitarbeiter der ZEFA.
- (3) Der Leiter der ZEFA ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der ZEFA; er ist nicht befugt, einem Angestellten oder Arbeiter Aufgaben zuzuweisen, die eine Eingruppierung in einer höheren oder niedrigeren Vergütungsgruppe oder Lohngruppe zur Folge haben würden.
- (4) Der Leiter der ZEFA vertritt die ZEFA und führt ihre laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Vor Entscheidungen, welche die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter erheblich berühren, soll der Leiter den betroffenen Mitarbeitern Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (5) Der Leiter der ZEFA wird vom Präsidenten auf Vorschlag der zentralen ständigen Kommission nach § 3 bestellt.

§ 3

Verantwortung für die Zentrale Einrichtung für wissenschaftlich-technische Ausstattung

(1) Die ZefA steht unter der Verantwortung des Senats. Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung bildet der Senat eine ständige zentrale Kommission. Sie besteht aus 5 Professoren, einem Studenten, einem wiss. Mitarbeiter und einem Mitarbeiter im techn. und Verwaltungsdienst der ZefA.

3 Professoren werden von den Dekanen der Fachbereiche 7, 8 und 9 und 2 von den Dekanen der übrigen Fachbereiche vorgeschlagen.

(2) Die zentrale ständige Kommission schlägt - unterstützt durch den Leiter der ZefA - dem Senat den Haushaltsbedarf vor, der für den Aufgabenbereich der ZefA angemeldet werden soll.

(3) Der Leiter der ZefA gehört der ständigen zentralen Kommission mit beratender Stimme an. Er berichtet der zentralen ständigen Kommission regelmäßig, mindestens einmal jährlich über den Arbeitsplan der ZefA, die Art und Weise seiner Durchführung und die Aufgabenerfüllung der ZefA nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses. Der Bericht muß insbesondere den künftigen Haushaltsbedarf der ZefA verdeutlichen.

(4) Die zentrale ständige Kommission ist für die Ordnung zur Regelung der Aufgaben, der Organisation und der Benutzung der ZefA zuständig. Vor ihrer Beschlußfassung holt sie einen Vorschlag der Fachbereiche gem. § 5 sowie der Versammlung der ZefA gem. § 4 ein. Bei Regelungen, die die Fachbereiche 7, 8 und 9 gemeinsam betreffen, holt die zentrale Kommission einen gemeinsamen Vorschlag der Dekane der Fachbereiche 7, 8 und 9 ein.

(5) Die zentrale ständige Kommission wählt aus der Mitte der ihr angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

§ 4

Versammlung der ZefA

(1) Die Versammlung der in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter kommt mindestens einmal im Semester zusammen und ist darüber hinaus vom Leiter auf Antrag eines Drittels der Mitarbeiter dieser Einrichtung einzuberufen.

(2) Die Versammlung der ZefA berät mindestens einmal im Semester über die Entwicklungsplanung der ZefA und die Art und Weise seiner Durchführung sowie über andere grundlegende Angelegenheiten der ZefA; sie kann Empfehlungen an den Leiter der ZefA aussprechen.

§ 5

Anhörung der Fachbereiche

(1) Vor Entscheidungen des Leiters der ZefA gemäß § 2 Abs. 2, die Auswirkungen auf die Organisation von Lehre, Studium und Forschung haben können, ist dem betroffenen Fachbereich Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Dekan zu geben. Der Leiter der ZefA bezieht die Stellungnahme in seine Entscheidungsfindung ein; im Nichteinigungsfall kann der Dekan eine Empfehlung der ständigen zentralen Kommission gemäß § 3 herbeiführen, von der der Leiter nur aus zwingendem rechtlichen Grunde abweichen soll.

(2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 S. 1, die die Chemikalien-, Gas- und Labormateriallagerung sowie den Bereich Wartung betreffen, hat der Leiter Einvernehmen mit den Dekanen der Fachbereiche 7 und 9 herzustellen. Entscheidungen in diesen Fällen dürfen nicht gegen eine gemeinsame Empfehlung der Dekane der Fachbereiche 7 und 9 getroffen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.